

Satzung

zur Änderung der

Friedhofsordnung der Stadt Balingen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 27.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 27.01.2009 beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

1. § 13 Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber

§ 13 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird und § 16 für die jeweilige Grabart keine abweichende Regelung enthält.

2. § 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

§ 16 Abs. 8 S. 2 (zu Urnenbaumgräbern) wird wie folgt neu gefasst:

Bepflanzungen und Grabschmuck jeglicher Art sind nicht erlaubt und können vom Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.

Nach § 16 Absatz 8 wird eingefügt:

- (9) Urnengemeinschaftsanlage (Pflege durch die Stadt):
Die Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage werden von der Stadt gärtnerisch angelegt und während der gesamten Nutzungszeit gepflegt. Pro Grabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit und eine damit verbundene Umwandlung in ein Urnenwahlgrab ist nicht möglich. Die Stadt errichtet pro Gemeinschaftsfeld eine Stele, auf welcher für jede Grabstelle eine Schriftplatte angebracht wird, die von der Stadt Balingen zu beziehen ist. Auf dieser Schriftplatte sind nur Vorname, Name sowie Geburts- und Sterbedaten in gravierter Form zulässig. Weitere Verzierungen, Zeichen und Ornamente sind ausgeschlossen. Bei der Beschriftung ist beidseitig ein Rand von jeweils 4 cm sowie oben und unten von jeweils 1 cm einzuhalten. Zusätzliche Grabzeichen und Grabschmuck wie z.B. Blumenschmuck, Kerzen, Figuren u. ä. sind nicht erlaubt. Sie können durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.
- (10) Gärtnerbetreutes Grabfeld:

Die Stadt weist ein gärtnerbetreutes Grabfeld für Urnenbestattungen aus. Die Grabstätten im gärtnerbetreuten Grabfeld werden von einem Mitgliedsbetrieb/ Mitgliedsbetrieben der Württembergischen Friedhofsgärtner eG gärtnerisch angelegt und während der gesamten Nutzungszeit gepflegt.

Grabnutzungsrechte werden im gärtnerbetreuten Grabfeld nur vergeben oder verlängert, wenn der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrags mit der Württembergischen Friedhofsgärtner eG bzw. dessen Verlängerung über die gesamte Nutzungszeit nachgewiesen ist.

- (10a) In der gärtnerbetreuten Urnengemeinschaftsanlage kann pro Grabstelle nur 1 Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit und eine damit verbundene Umwandlung in ein Urnenwahlgrab ist nicht möglich.
- (10b) Soweit sich aus den Absätzen (10) und (10 a) nicht anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung. Die Württembergische Friedhofsgärtnergenossenschaft eG kann innerhalb dieses Rahmens gestalterische Vorgaben festlegen.

Der bisherige § 16 Abs. 9 wird zu Abs. 11 und entsprechend angepasst:

- (11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10b und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

3. § 22 Allgemeines

§ 22 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen, soweit § 16 keine abweichenden Regelungen enthält.

Artikel 2 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Ziff. 4.4 Zuschläge wird wie folgt ergänzt:

4.4.17 Grab in Urnengemeinschaftsanlage (Pflege durch die Stadt)	1.125,--€
inkl. Anteil an Gemeinschaftsstele und Schild (unbeschriftet)	

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 27.09.2022

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister